



---

***Beschlüsse des Seminarrats***

**für die modularisierte Ausbildung**

(gemäß HLBG und HLbG-DV in der aktuell gültigen Fassung)

Stand: 07.03.2022

I. Grundlagen.....	2
II. Ausbildungsschule.....	3
III. Ausbildungsveranstaltungen und Module des Studienseminars .....	5
IV. Modulbewertung .....	6
V. Unterrichtsbesuche.....	7
VI. Pädagogische Facharbeit .....	10
VII. Zweite Staatsprüfung.....	10

## I. Grundlagen

**Die Ausbildung in der Einführungsphase, in den Hauptsemestern und im Prüfungssemester hat die folgenden drei Schwerpunkte bzw. Säulen:**

**Ziel der Ausbildung: die reflektierenden Praktiker\*innen**

**1. Schwerpunkt:**

In den Modulveranstaltungen werden in etwa der Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit die jeweiligen (fach)didaktischen, (fach)methodischen und schulrechtlichen Grundlagen bearbeitet (z. B. in den neuen Fremdsprachen Wortschatzarbeit, Grammatikunterricht; in den Naturwissenschaften Versuche; in EBB Classroom Management).

**2. Schwerpunkt:**

In den Modulveranstaltungen wird in etwa der anderen Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit am eigenverantworteten Unterricht der LiV bzw. der EU-Lehrkräfte gearbeitet (z. B. durch gemeinsame Planung, Vorstellung und Diskussion von Unterrichtsstunden oder -reihen, Arbeiten an Klassenarbeiten, Klausuren oder Tests).

**3. Schwerpunkt:**

Daneben werden die LiV und die EU-Lehrkräfte im Hinblick auf ihren eigenverantworteten Unterricht von den Ausbildungskräften (individuell und in themenorientierten Gruppen) beraten und durch die weiteren Ausbildungsschwerpunkte „Microteaching“, „Beratung und Reflexion der Berufsrolle“ und „Schule mitgestalten“ unterstützt.

Zu diesem Schwerpunkt zählen die Beratung im Hinblick auf Unterrichtsbesuche, die Unterrichtsbesuche selbst, deren Nachbesprechungen sowie die Beratung zur pädagogischen Facharbeit.

An konkreten Beispielen aus dem eigenverantworteten Unterricht der LiV und EU-Lehrkräfte werden grundsätzliche Aspekte der Pädagogik, Didaktik und Methodik verdeutlicht.

**Die Herstellung von Theorie-Praxis-Bezügen ist durchgehendes Prinzip.**

*Beschluss des Seminarrats vom 17.01.2022*

### **Zeitpunkt der Wahlen zum Seminarrat**

Die jährlichen Wahlen zum Seminarrat laut HLbGDV durch die Vollversammlung der LiV und EU-Lehrkräfte bzw. durch die Vollversammlung der Ausbildungskräfte finden jeweils in den Monaten Mai oder Juni eines Kalenderjahres statt.

*Beschluss des Seminarrats vom 17.01.2022*

### **Protokolle der Seminarratssitzungen**

Die Protokolle der Seminarratssitzungen werden allen LiV, EU-Lehrkräften und Ausbildungskräften per Mail zur Verfügung gestellt.

*Beschluss des Seminarrats vom 17.01.2022*

## **II. Ausbildungsschule**

### **Einsatz von zwei Lehrkräften in einer Lerngruppe**

Der gemeinsame Einsatz von zwei LiV oder EU-Lehrkräften, von denen dann eine Person die Lerngruppe verantwortlich führt, bedarf der Zustimmung der Seminarleitung. Der gemeinsame Einsatz von LiV oder EU- Lehrkräften und einer ihrer Ausbildungskräfte bzw. der Schulleitung ist in der Regel auszuschließen. Anträge auf Ausnahme von dieser Regelung berät die Seminarleitung mit dem Personalrat.

*Beschluss des Seminarrats vom 17.01.2022*

### **LiV oder EU-Lehrkräfte als Tutor\*innen bzw. Klassenlehrer\*innen**

LiV oder EU-Lehrkräfte werden grundsätzlich nicht als Tutor\*innen bzw. als Klassenlehrer\*innen eingesetzt. Ausnahmen von dieser Regel sind nur auf Wunsch einer LiV oder einer EU-Lehrkraft möglich und bedürfen im Einzelfall der Genehmigung der Seminarleitung nach Rücksprache mit dem Personalrat.

*Beschluss des Seminarrats vom 17.01.2022*

**Einsatz von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit zwei „Zwei-Stunden-Fächern“  
(Nebenfächern, „kleinen Fächern“) im eigenverantworteten Unterricht**

Der Seminarrat empfiehlt zur Reduzierung der Belastung der Betroffenen, dass LiV in maximal fünf Lerngruppen eigenverantwortlich eingesetzt werden oder in einem ihrer beiden Fächer in Parallelklassen oder aber in beiden Fächern in ein und derselben Lerngruppe eingesetzt werden.

*Beschluss des Seminarrats vom 07.03.2022*

**Teilnahme an Klassenfahrten, Kursfahrten, Studienfahrten<sup>1</sup>**

Es ist wünschenswert, dass LiV und EU-Lehrkräfte im Laufe ihrer Ausbildung auch an Klassenfahrten, Kursfahrten oder Studienfahrten teilnehmen und solche (mit)organisieren. Im Prüfungssemester vor dem Examen ist aufgrund von Ausbildungserfordernissen die Teilnahme in der Regel nicht möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Seminarleitung nach Beratung mit dem Personalrat.

Reisekosten werden erstattet.

Die LiV sollen in den begleiteten Klassen oder Kursen unterrichtet haben bzw. (zukünftig) unterrichten oder die Lerngruppen aus anderen Zusammenhängen kennen. Sie sollten in Planung und Nachbereitung der Fahrt eingebunden sein.

Die LiV oder die EU-Lehrkraft berät die geplante Veranstaltung frühzeitig mit ihrer AP-Ausbildungskraft sowie den betroffenen Modulverantwortlichen und stellt sodann einen schriftlichen Antrag bei der Seminarleitung (siehe Formular Schulveranstaltungen, Homepage). Bei Fahrten außerhalb Hessens sowie ins Ausland muss die Schulleitung eine Beauftragung zur Teilnahme an der außerunterrichtlichen Veranstaltung bestätigen (siehe dienstlicher Leitfaden, Homepage).

Die betroffenen Modulverantwortlichen und die Seminarleitung müssen zustimmen. Es gelten die vereinbarten Regelungen zu den Verfahrensweisen bei Abwesenheit in Modulsitzungen.

*Beschluss des Seminarrats vom 17.01.2022*

---

<sup>1</sup>Vgl. HLbGDV, § 43 Abs. 1.

### III. Ausbildungsveranstaltungen und Module des Studienseminars

#### **Hinweise zur Gestaltung und zur Evaluation von Modulveranstaltungen**

Die (bewerteten) Module und die (nicht bewerteten) Ausbildungsveranstaltungen werden nach erwachsenenpädagogischen Gesichtspunkten geplant, durchgeführt, reflektiert und vor Ende des Moduls evaluiert.

Module sollen in ihren Grundvorstellungen von Lernprozessen Modellcharakter für den Unterricht der LiV und EU-Lehrkräfte anstreben.

Die Beschreibung der Module und Ausbildungsveranstaltungen wird für jedes Semester zu Beginn des Moduls mit den Teilnehmenden besprochen.

*Beschluss des Seminarrats vom 17.01.2022*

#### **Zeitvorgaben des Studienseminars**

Bei Modulen und Ausbildungsveranstaltungen sind die Zeitvorgaben des Studienseminars einzuhalten. Dieses muss über Verlegungen immer vorab informiert werden.

*Beschluss des Seminarrats vom 17.01.2022*

#### **Verfahrensweise bei Abwesenheit in Modulsitzungen und bei ausfallenden Sitzungen**

##### **Abwesenheit der LiV oder der EU-Lehrkraft (Fehlzeiten)**

Wenn LiV oder EU-Lehrkräfte an Modulsitzungen aus dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht teilnehmen können (z. B. wegen konkurrierender dienstlicher Veranstaltungen wie Klassen- oder Kursfahrten oder wegen Erkrankung, ggf. auch wegen Erkrankung eines Kindes), müssen sie die Modulverantwortlichen und das Geschäftszimmer informieren und den versäumten Stoff nacharbeiten.

##### **Abwesenheit der Ausbildungskraft (Ausfall von Sitzungen)**

Wenn im Laufe eines Moduls mehrere Sitzungen ausgefallen sind, muss die Seminarleitung in Absprache mit den Betroffenen eine geeignete Lösung finden. Es muss auch sichergestellt sein, dass im Rahmen des Moduls mindestens ein Unterrichtsbesuch stattfinden kann.

Bezug: HLbGDV § 44 und Verfügung der Hess. Lehrkräfteakademie vom 03.05.2012

*Beschluss des Seminarrats vom 17.01.2022*

## IV. Modulbewertung

### Bewertung der Module

#### **Grundsätzliche Regelungen**

In der ersten Sitzung informieren die Modulverantwortlichen über die Bewertungsgrundsätze.

#### **Bewertung der Unterrichtspraxis**

Die Kriterien für die Bewertung von Unterrichtspraxis sollen zu Beginn jedes Moduls erörtert werden. Die Handreichung zur Analyse von Unterrichtspraxis dient der Reflexion des bereits erreichten Ausbildungsstandes im Ausbildungsverlauf.

#### **Gewichtung Praxis / Theorie bei der Bewertung**

Voraussetzung zur erfolgreichen Teilnahme an einem Modul ist die regelmäßige Anwesenheit und aktive Mitarbeit in den Modulveranstaltungen. Bei der Modulbewertung stehen – unter Berücksichtigung des jeweiligen Modulschwerpunktes – Planung, Durchführung und Erörterung von Unterricht im Vordergrund. Der Verlauf der Lernentwicklung ist in die abschließende Leistungsbewertung einzubeziehen. (HLbGDV § 44 Abs. 6)

#### **Praktische Unterrichtstätigkeit**

Aus HLbG § 41 sowie HLbGDV § 44 „Module und Modulbewertung“ Abs. 6 ergibt sich, dass die Modulverantwortlichen die gesamte Unterrichtspraxis der LiV im Modul zur Bewertung heranziehen. Die sichtbar erreichten Kompetenzen werden berücksichtigt. Die isolierte Bewertung und Benotung eines Unterrichtsbesuchs ist nach Gesetz und Verordnung nicht zulässig, da für die Bewertung des Moduls die Gesamtleistung im Verlauf der Lernentwicklung einzubeziehen ist. Eine einordnende Rückmeldung ist auf Wunsch der LiV möglich.

#### **Sonstige Leistungen**

Neben der mündlichen und schriftlichen Leistung kann die sonstige Leistung im Rahmen der Modulveranstaltungen als Beitrag zur Gestaltung erfolgen. Eine genauere Festlegung erfolgt in Absprache von LiV und Modulverantwortlichen.

#### **Leistungsnachweis: Begründung der Bewertung**

Der Leistungsnachweis wird aus der SAP-Datenbank entnommen und enthält Punktzahl, Note und Dezimale sowie die Notendefinition. Die Leistungsbewertung wird der LiV oder EU-Lehrkraft in einem schriftlichen Kurzgutachten oder in einem Gespräch erläutert.

Standards nach HLbG § 7 Abs. 3 Nr. 1 werden auf der Homepage des Studienseminars unter dem Punkt „Ausbildung“ – „Alle Module“ mit der Dokumentenbezeichnung „Alle Modulbeschreibungen (alle Lehrämter)“ zur Verfügung gestellt.

Bezug: HLbG § 41 „Leistungsbewertung“ und HLbGDV § 44 „Module und Modulbewertung“

*Beschluss des Seminarrats vom 17.01.2022*

### **Zwischenberatung / Beratungsgespräch bei ausreichenden oder mangelhaften Leistungen**

Bei ausreichenden oder mangelhaften Leistungen am Ende des ersten Hauptsemesters soll eine Beratung der LiV erfolgen. Bei der Beratung wirken ein Mitglied der Seminarleitung, die AP-Ausbildungskraft, die/der Modulverantwortliche sowie (optional) eine Person des Vertrauens mit.

Falls im Modul 7 Punkte erreicht wurden, die Unterrichtspraxis allerdings lediglich mit 6 Punkten bewertet ist, soll ebenfalls eine Beratung angeboten werden.

Initiative und Koordinierung der Beratung erfolgen über die AP-Ausbildungskraft, die zuvor durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen über den Leistungsstand informiert wurde.

LiV können auf eigene Initiative eine Beratung beantragen.

Der Beratungstermin wird jeweils zu Beginn des 2. HS festgelegt.

Folgende Maßnahmen können der LiV zur Vermeidung des Nichtbestehens des Moduls beispielsweise angeboten werden:

- gemeinsame Unterrichtsplanung mit der oder dem Modulverantwortlichen unter Einbezug anderer LiV in einer Modulsitzung
- individuelle Vorbesprechung des nächsten Unterrichtsbesuchs mit der oder dem Modulverantwortlichen
- Analyse und Besprechung einer von der LiV per Video aufgenommenen Unterrichtsstunde (oder von Teilen daraus), z. B. in einer Modulsitzung oder individuell durch Modulverantwortliche
- Besuche von Unterrichtsstunden der oder des Modulverantwortlichen mit Nachbesprechung
- Besuche von mehreren Unterrichtsbesuchen anderer LiV der Fach- oder AP-Gruppe mit Nachbesprechung

*Beschluss des Seminarrats vom 17.01.2022*

### **V. Unterrichtsbesuche**

#### **Koppelung von Unterrichtsbesuchen in den Hauptsemestern**

Im HLbGDV § 44 Abs. 6 Satz 1 sind pro Modul zwei Unterrichtsbesuche vorgesehen. Die Unterrichtsbesuche im 1. und 2. Hauptsemester können als gemeinsame Unterrichtsbesuche von Ausbilderinnen und Ausbildern für mehrere Module durchgeführt werden.

Bezug: HLbG § 41 und HLbGDV § 44 Abs. 6

*Beschluss des Seminarrats vom 07.03.2022*

## Leitlinien für Erörterungen des Unterrichts

1. Die Nachbesprechung soll zeitnah mit allen in der Stunde anwesenden Modulverantwortlichen gemeinsam stattfinden und 45 bis 60 Minuten dauern. Nach Absprache kann eine andere Regelung getroffen werden. Die LiV erhält zehn Minuten Zeit zur Vorbereitung der Erörterung. Zu Beginn wird vereinbart, wer die Moderation übernimmt.
2. Die LiV beginnt die Erörterung, indem sie Planung und Umsetzung der Stunde gemäß ihrem Ausbildungsstand reflektiert. Daraus formuliert sie im Folgenden Themenwünsche für die Nachbesprechung. Diese werden durch andere Anwesende durch entsprechende modulspezifische Aspekte ergänzt. Gegebenenfalls können diese Aspekte und Beobachtungswünsche bereits vor der Unterrichtsstunde in einem Orientierungsgespräch vereinbart werden. Die Anzahl der Besprechungspunkte soll so begrenzt werden, dass sie im Rahmen der Beratungszeit sinnvoll bearbeitet werden können. Die vereinbarten Aspekte sowie die Reihenfolge der Bearbeitung werden schriftlich fixiert.
3. Nach einer ersten Würdigung der Stunde (gelungene Aspekte) soll die Erörterung die Ausbildungssituation sowie die individuelle Entwicklung der LiV im Blick haben. Während der Erörterung entwickelt die Ausbildungskraft unter Beteiligung der anderen Anwesenden gegebenenfalls mögliche didaktische und methodische Alternativen.
4. Die einzelnen positiven wie zu entwickelnden Aspekte der Unterrichtsstunde werden bilanziert und eine Einschätzung, gemessen an der Lernentwicklung der LiV, wird durch die Ausbildungskraft vorgenommen.
5. Die Erörterung endet mit einer Bilanzierung der Besprechung durch die LiV und einer Zielformulierung im Hinblick auf die weitere Ausbildung. Diese sollte bei den nächsten Unterrichtsbesuchen Berücksichtigung finden.
6. Das Ergebnis der Nachbesprechung wird grundsätzlich von einer Ausbildungskraft stichwortartig zusammengefasst und der LiV oder der EU-Lehrkraft ausgehändigt. Die LiV bzw. die EU-Lehrkraft formuliert den Fokus ihrer Weiterarbeit in maximal drei Punkten.
7. Für eine sinnvolle und von der LiV erwünschte Nachbereitung der Erörterung gibt es im weiteren Verlauf der Ausbildung verschiedene Möglichkeiten, z. B.:
  - die gemeinsame Planung eines folgenden Unterrichtsbesuchs von Ausbildungskraft und LiV
  - ein weiteres Gespräch zwischen Ausbildungskraft und LiV über ihre Erfahrungen mit den Empfehlungen zur Weiterarbeit
  - Aufgreifen der Schwerpunkte der Erörterung in der kollegialen Weiterarbeit der LiV, z.B. in Hospitationen und gemeinsamer Planung
  - Aufgreifen der Schwerpunkte der Erörterung in Modulveranstaltungen

*Beschluss des Seminarrats vom 07.03.2022*



## **Unterrichtsentwürfe**

Zu jedem Unterrichtsbesuch (bzw. Unterrichtsversuch bei EU-Lehrkräften) wird mindestens ein Kurzentwurf vorgelegt: das didaktische Zentrum, die Zusammensetzung der Lerngruppe, die Diagnose des Lernstandes, eine didaktische Begründung der Zielsetzung der Stunde und ein Verlaufsplan sowie die Arbeitsmaterialien und Medien (siehe Kurzentwurf, Homepage).

Zur Vorbereitung in Bezug auf die Anforderungen im Examen sollen in beiden Fächern vollständige Übungsentwürfe geschrieben werden. Es wird empfohlen, im einen Fach im ersten Hauptsemester und im anderen Fach im zweiten Hauptsemester einen solchen Entwurf zu schreiben. Der vollständige Entwurf enthält das didaktische Zentrum, Aussagen zur Lerngruppe, didaktische Überlegungen, methodische Überlegungen, Kompetenzerwartungen, einen tabellarischen Überblick über den geplanten Verlauf der Stunde, Literaturangaben und Materialien entsprechend den Handreichungen des Studienseminars (siehe Homepage).

Die Ausbildungskräfte erhalten den Unterrichtsentwurf zwei Werktage vor dem Unterrichtsbesuch bis 16 Uhr per E-Mail-Anhang. Individuelle Regelungen zur Abgabe können zwischen Ausbildungskräften und LiV in Ausnahmefällen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, getroffen werden.

Zu den Entwürfen soll nach dem Unterrichtsbesuch eine Rückmeldung in geeigneter Form durch die Ausbildungskraft erfolgen.

Bezug: HLbGDV § 50 Abs. 10

*Beschluss des Seminarrats vom 17.01.2022*

## **Vorlage eines vollständigen Entwurfs bei kurzfristiger Absage des Unterrichtsbesuchs**

Hat eine LiV / die EU-Lehrkraft für einen Unterrichtsbesuch einen vollständigen Übungsentwurf angefertigt und die Ausbildungskraft, die EU-Lehrkraft oder die LiV muss den Unterrichtsbesuch (z. B. wegen Erkrankung) kurzfristig absagen, braucht für den dann später stattfindenden Unterrichtsbesuch kein neuer vollständiger Stundenentwurf angefertigt zu werden, sondern es werden die verwendbaren Teile des vorhandenen herangezogen. Falls erforderlich, wird für den neuen Unterrichtsbesuch eine aktualisierte Unterrichtsskizze vorgelegt.

*Beschluss des Seminarrats vom 17.01.2022*

## VI. Pädagogische Facharbeit

### Art und Umfang der Betreuung der pädagogischen Facharbeit

Die betreuende Ausbildungskraft berät die LiV individuell bei der Wahl und Eingrenzung des Themas und während der Anfertigung der pädagogischen Facharbeit. Nach einer Einzelberatung sollte eine zweite Beratung stattfinden. Diese kann als Kolloquium mit allen LiV einer Ausbildungskraft stattfinden, deren pädagogische Facharbeit sie betreut. Innerhalb dieses Kolloquiums stellt jede LiV ihre geplante Arbeit in knapper Form vor und stellt ausgewählte Fragen zur Diskussion, die in kollegialer Beratung besprochen werden. Das Kolloquium soll spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Abgabetermin für die pädagogische Facharbeit am 1. März bzw. 1. September erfolgen.

Ein Unterrichtsbesuch im Rahmen der pädagogischen Facharbeit kann auch als Unterrichtsbesuch eines Moduls gewertet werden.

*Beschluss des Seminarrats vom 17.01.2022*

## VII. Zweite Staatsprüfung

### Vorbereitung der unterrichtspraktischen Teile der zweiten Staatsprüfung

Im Rahmen der Fachdidaktik-Modulsitzungen im Prüfungssemester bieten die Ausbildungskräfte eine Beratung bezüglich des Themas der Examensreihe und der Examensstunde an. Die Beratung kann innerhalb der Modulsitzungen oder zu gemeinsam vereinbarten Sonderterminen stattfinden.

*Beschluss des Seminarrats vom 17.01.2022*

### Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung sollen alternative Aufgabenstellungen zum Fallbeispiel (z. B. Skizzierung einer Unterrichtssequenz, Zitat aus der fachdidaktischen Literatur, Seite aus einem Schulbuch) nur verwendet werden, wenn diese Form der Aufgabenstellung und deren Bearbeitung vorher im Rahmen der Ausbildung den LiV bereits vorgestellt wurde.

*Beschluss des Seminarrats vom 17.01.2022*

## Anlagen zu den Seminarratsbeschlüssen – Rechtsquellen

### **I. Grundlagen**

#### **§ 6 HLbGDV – Seminarrat**

(1) Der Seminarrat setzt sich aus der Leiterin des Studienseminars als Vorsitzender oder dem Leiter des Studienseminars als Vorsitzendem und den nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 gewählten elf Mitgliedern zusammen.<sup>2</sup> Die Amtszeit des Seminarrats beträgt jeweils ein Jahr.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.<sup>3</sup> Der Seminarrat berät und beschließt

1. über Empfehlungen zu allgemeinen Fragen der Ausbildung (Planung, Durchführung und Evaluation der Module und Ausbildungsveranstaltungen, über das Arbeitsprogramm und die Organisation der Ausbildung des Studienseminars),
2. über Empfehlungen für die Verwendung der dem Studienseminar zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Lehr- und Lernmaterial und für Veranstaltungen.

(3) Der Seminarrat ist von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schulhalbjahr, einzuberufen. Der Seminarrat muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Seminarratsmitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird.